

17.09.90

V

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des
Zivildienstes

Punkt 4 der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der Ausschuß für Verteidigung

empfiehlt dem Bundesrat zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Das Gesetz ist so zu ändern, daß die Dauer von Wehrdienst und Zivildienst generell auf die gleiche Zeit (12 Monate) verkürzt wird.

Begründung:

Die Gründe, die bisher für eine unterschiedliche Dauer von Wehrdienst und Zivildienst maßgebend gewesen sind (vgl. BVerfGE 48, 127 ff.), sind heute entfallen. Jeder Wehrpflichtige, der den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigert, muß inzwischen damit rechnen, zum Ersatzdienst herangezogen zu werden. Damit besteht kein Bedürfnis mehr, die längere Dauer des Ersatzdienstes als "tragendes Indiz für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung" (BVerfGE 69, 1 ff. (25)) heranzuziehen. Die Sicherheit, daß der Ersatzdienst in jedem Falle angetreten werden muß und der Umstand, daß der Ersatzdienst schwer ist und von den

Ausgeliefert am
17. SEP. 1990

Ersatzdienstleistenden großen Einsatz erfordert, beweist zur Genüge die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung. Der Gesetzgeber kann daher jetzt zu einer mit dem Wortlaut von Artikel 12 a GG zu vereinbarenden gleichen zeitlichen Dauer von Grundwehrdienst und Ersatzdienst zurückkehren.

Dem steht auch nicht mehr der Gedanke der Wehrgerechtigkeit entgegen. In der Praxis hat sich die durchschnittliche Belastung der Grundwehrdienstleistenden durch Wehrübungen bei weitem nicht so entwickelt, daß sich ein gerechter Ausgleich nur im Wege der pauschalen und ausnahmslos alle Ersatzdienstleistenden treffenden längeren Dauer des Ersatzdienstes herstellen ließe. Schon 1985 waren nach Berechnung des Bundesministers der Verteidigung weit unter 5 % der Wehrpflichtigen eines Einberufungsjahrgangs zu unfreiwilligen Wehrübungen herangezogen worden (vgl. BVerfGE 69, 1 ff. (76)). Es ist nicht zu erkennen, daß sich dies geändert hätte, so daß es ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz wäre, wenn weiterhin eine rein theoretische Dauer von Wehrübungen durch eine alle Ersatzdienstpflichtigen treffende längere Dauer des Ersatzdienstes kompensiert werden müßte.

Auch die Funktionsfähigkeit der militärischen Landesverteidigung gerät bei einer Angleichung der Dauer der Dienste nicht in Gefahr. Im Zuge der deutschen Einigung und der Reduzierung der Personalstärke der Bundeswehr steht vielmehr zu erwarten, daß die erforderliche Zahl der Wehrpflichtigen zur Verfügung stehen wird.

Die generelle Verkürzung des Zivildienstes auf 12 Monate macht Übergangsvorschriften für Altfälle von Kriegsdienstverweigerern entbehrlich.